

§ 5a K-LAuszG Kärntner Medaille für Verdienste

K-LAuszG - Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAuszG

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.04.2019

(1) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrewesens tätig waren.

(2) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung:

- a) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 25-jährige Betätigung in Bronze,
- b) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 40-jährige Betätigung in Silber.

(3) Für die Berechnung der Dauer der Betätigung im Feuerwehrewesen gilt § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass sonstige Unterbrechungen (§ 5 Abs. 3 lit. d) bei der Verleihung einer Medaille für 25-jährige Tätigkeit 30 Monate und bei Verleihung einer Medaille für 40-jährige Tätigkeit vier Jahre erreichen dürfen.

(4) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist als Medaille am dreieckig gefalteten Band auszuführen. Sie enthält auf der Vorderseite das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymboleugesetz, LGBl. Nr. 12/2003) und auf der Rückseite ein mit einer Flamme geziertes Schildchen, umgeben von einem Lorbeerkranz, in künstlerischer Ausführung. Die Beifügung einer auf die Tätigkeit bezugnehmenden Umschrift ist zulässig.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at